

Beschluss Nr. 481/2022
Schwyz, 8. Juni 2022 / ju

Postulat P 19/21: Wie steht es um die Jugendarbeit im Kanton Schwyz?
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 15. Dezember 2021 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und drei Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«Das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 28. März 2007 [SRSZ 380.300] legt in § 11 und § 12 fest, dass die Jugendarbeit und die Kinder- und Jugendberatung Aufgabe der Gemeinde ist. Neben der institutionellen ist auch die offene Jugendarbeit zu fördern. Der Kanton führt eine Koordinationsstelle für Jugendfragen. Weiter sorgen die Gemeinden dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte eine fachgerechte Beratung für ihre Probleme in Anspruch nehmen können. Die letzten von Covid-19 geprägten Monate haben einmal mehr aufgezeigt, wie wichtig eine funktionierende Jugendarbeit und Jugendberatung ist. Verschiedene Einrichtungen übernehmen soziale Aufgaben und sorgen unter anderem für einen Beitrag zur Suchtprävention. Auch die Antwort zur Interpellation I 15/21 „Hohe Gewaltbereitschaft und Suizidrate im Jahr 2020?“ zeigt die Wichtigkeit solcher Einrichtungen. Der Regierungsrat erteilt in dieser Interpellations-Antwort unter anderem folgende Auskunft: „Um Jugendlichen eine Teilnahme an begleiteten Freizeitaktivitäten zu ermöglichen, hat der Kanton Schwyz bereits vor den Lockerungen des Bundes per 1. März 2021 die Jugendarbeitsstellen, welche gewisse Bedingungen erfüllten, als soziale Einrichtungen gezählt. Dadurch konnten in den Gemeinden, die über ein solches Angebot verfügen, die Einschränkungen seit 21. Januar 2021 reduziert werden.“ Diese Aussage unterstreicht die Wichtigkeit dieser Einrichtungen. Zudem kann anhand dieser Antwort geschlossen werden, dass es nach wie vor Gemeinden ohne entsprechende Jugendarbeitsstelle gibt. Nicht alle Gemeinden sehen sich im Bereich der Jugendarbeit in der Verantwortung.

Gerade in Bezug auf die jüngsten Entwicklungen ist es zentral, dass alle Jugendlichen im gesamten Kanton eine professionelle und qualitativ gesicherte Jugendarbeit vorfinden können. Laut der Empfehlung B von Leitsatz 1.1 im Kinder- und Jugendleitbild des Kantons Schwyz führt der Kanton regelmässig, wo nötig in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ein Monitoring zur Situation von Kindern und Jugendlichen im Kanton durch. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage,

ob die aktuelle Gesetzgebung der Wichtigkeit der Jugendförderung gerecht wird oder ob die Aufgabe des Kantons neu gedacht werden muss. Es ist fraglich, ob der Kanton mit dem Koordinationsauftrag für eine professionelle und qualitativ gesicherte Jugendarbeit im gesamten Kanton sorgen kann.

In einem Bericht soll deshalb darlegt werden, wie der aktuelle Stand der Jugendarbeit im Kanton Schwyz ist und welche Schritte der Schwyzer Regierungsrat im Bereich der offenen Jugendarbeit in den nächsten Jahren tätigt. Weiter soll dargelegt werden, welche Modelle der offenen Jugendarbeit im Kanton Schwyz aktuell bestehen, wo eine von den Behörden getragene Jugendförderung bereits vorhanden ist, welche Player aktuell die Aufgaben der Gemeinden übernehmen oder ergänzen (Kirchen, Vereine usw.) und welche Modelle grundsätzlich denkbar sind, damit die Finanzierung der professionellen Jugendarbeit im Kanton Schwyz längerfristig gesichert ist.

Wir fordern den Regierungsrat daher auf, dem Kantonsrat einen Bericht zur Situation der Jugendarbeit und Kinder- und Jugendberatung im Kanton Schwyz vorzulegen. Darin sollen die durch den Kanton Schwyz erhobenen Daten analysiert, bei Bedarf ergänzt und interpretiert werden, ein allfälliger sich daraus ergebender Handlungsbedarf aufgezeigt und mögliche Massnahmen empfohlen werden.

Besten Dank für die wohlwollende Aufnahme unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Verortung des Anliegens

Die im Postulat genannten Bereiche wie offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche lassen sich den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zuordnen. Dieser Begriff umfasst alle Handlungsbereiche, welche in modernen Wohlfahrtsstaaten die sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zusätzlich zur Schule und zu privaten Leistungen von Familien und Verwandtschaftssystemen beeinflussen. Wie in anderen Bereichen des Wohlfahrtsstaates fliessen in der Kinder- und Jugendhilfe private Initiativen (z. B. Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen), kirchliche Aktivitäten und Staatstätigkeit zusammen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe umfassen ein weites Spektrum, das sich in folgende Bereiche gliedern lässt, die sich gegenseitig ergänzen: Angebote des ersten Bereichs sind offen und universell für die gesamte Zielgruppe ausgelegt. Angebote des zweiten Bereichs zielen auf Kinder und Jugendliche mit gewissen Grundthematiken, welche «behandelt» werden sollen, ab. Beim dritten Bereich handelt es sich um klar indizierte Themen, die eine themenbezogene Abklärung oder Begleitung notwendig machen. Zum einfacheren Verständnis werden nachfolgend die bekanntesten Angebote für Kinder und Jugendliche den drei Bereichen zugeordnet.

Bereich 1 – Allgemeine Förderung

- Gesundheitsförderung und universelle Angebote der Prävention
- Kinder- und Jugendpartizipation
- offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Familien- und schulergänzende Betreuung
- Elternbildung

Bereich 2 – Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen

- Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche
- Schulsozialarbeit
- Beratung und Unterstützung für Erziehende

Bereich 3 – Ergänzende Hilfen zur Erziehung

- Abklärungen durch KESB bei Kindeswohlgefährdung
- Abklärung durch Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Abklärung durch Schulpsychologie
- Berufsbeistandschaft
- Case Management Angebote (beispielsweise bei der Berufssuche)
- Aufsuchende Familienarbeit (sozialpädagogische Familienbegleitung)
- Heimerziehung
- Familienpflege

Das Anliegen der Postulanten lässt sich den ersten beiden Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zuordnen. Wie bereits erwähnt, sind die Angebote in den unterschiedlichen Bereichen jedoch wechselwirkend zueinander. Das heisst, Angebote aus dem ersten Bereich, welche auch eine Funktion der Früherkennung beinhalten, leiten Kinder und Jugendliche bei Bedarf frühzeitig in den zweiten und dritten Bereich weiter. Angebote des zweiten Bereichs hingegen nutzen sowohl Angebote des ersten sowie des dritten Bereichs, jeweils abgestimmt auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen. Der dritte Bereich hingegen profitiert im Idealfall von einer frühzeitigen und professionellen Selektion in den ersten beiden Bereichen, weil nur noch die schwerwiegenden Fälle, welche eine intensivere Abklärung oder Intervention erfordern, an ihn gelangen. Der dritte Bereich wird jedoch durch die ersten zwei Bereiche nicht nur bei den Anfragen entlastet, sondern kann so auch nach erfolgter Intervention Kinder und Jugendliche an Angebote der unteren Bereiche zurück vermitteln und so eine nachhaltige und bedarfsgerechte Begleitung gewährleisten. Wie bereits von den Postulanten benannt, müssen diese Angeboten möglichst vielen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Damit diese Niederschwelligkeit gewährleistet wird, müssen die Angebote lebensweltnah (in der Gemeinde oder regional), flächendeckend (über den ganzen Kanton verteilt) und kostenlos angeboten werden. Inwiefern dies im Kanton Schwyz bei den einzelnen Angeboten der Fall ist, lässt sich nicht beurteilen.

2.2 Standortbestimmung im Kanton

Die Postulanten erachten es als zentral, dass es ein flächendeckendes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Schwyz gibt und dass dieses niederschwellig zugänglich ist. Ferner stellen sie in Frage, ob die aktuellen gesetzlichen Grundlagen ausreichend sind, der Wichtigkeit der Jugendförderung gerecht zu werden bzw. ob die Aufgabe des Kantons neu gedacht werden muss. Sie fordern deshalb den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat einen Bericht zum aktuellen Stand der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugendberatung vorzulegen. Aktuell stehen diesbezüglich allerdings keine ausreichenden Daten zur Verfügung.

2.3 Fazit

In den meisten Fällen stehen die Angebote der Kinder- und Jugendförderung sowie der Beratung weitgehend in der kommunalen Verantwortung. Der Kanton führt einzig eine Koordinationsstelle für Jugendfragen. Auf Stufe Kanton steht keine ausreichende Datenbasis zur Verfügung. Um den allfälligen Handlungsbedarf in den unterschiedlichen Bereichen zu analysieren und sinnvolle Massnahmen zu definieren, bedarf es einer vertieften Auslegeordnung aller betroffenen Themen

und Fachstellen. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat als erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 19/21 als erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Volkswirtschaftsdepartement; Bildungsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Gesundheit und Soziales; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Ausserschwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

